Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/207
(zu Drucksache 13/57)
12. 01. 95

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz) – Drucksache 13/57 –

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat teilt die Rechtsauffassung der Bundesregierung, daß der Gesetzentwurf wegen Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Auslieferung Deutscher an den Internationalen Strafgerichtshof nicht ermöglicht. Er bittet die Bundesregierung, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, um die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auch insoweit erfüllen zu können.

2. Zu § 2 Abs. 4 Satz 2, Abs. 4 a – neu –

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 4 Satz 2 ist zu streichen.

b) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz einzufügen:

„(4a) § 154b der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung."

Begründung

Nach der derzeitigen Systematik des Entwurfs könnte der Eindruck entstehen, daß § 154b StPO lediglich im Ermittlungsverfahren entsprechende Anwendung finden soll. Durch die Änderung soll entsprechend der Entwurfsbegründung (zu Absatz 3 Satz 1; S. 12) klargestellt werden, daß § 154b StPO – vgl. dort Absatz 4) auch nach Erhebung der öffentlichen Klage Anwendung finden kann.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 021 (121) – 430 00 – Str. 159/95 – vom 12. Januar 1995.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung ist sich der völkerrechtlichen Verpflichtung gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bewußt. Die Beratungen zur Frage einer Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes sind noch nicht abgeschlossen

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 4 Satz 2, Abs. 4 a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt der Anregung des Bundesrates zu.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333